



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.V. Uebergehung einiger Reichs-Stände bey der Kayserlichen Dictatur:
Anfechtung der von Magdeburg geschehenen Dictatur.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Junius.

16. His, quæ supra, constitutis, de restitutione Locorum restituendorum per præsentem Tractatum, sicut etiam de integra positione armorum hinc inde in Imperio facienda, convenietur.

1645.
Junius.

17. In hac Pacificatione ex parte duarum Coronarum Franciæ & Sueciæ, Reges, Principes & Status ante conclusionem hujus Tractatus nominandi comprehendentur.

18. Tractatu hoc subscripto & sigillato ex una & altera Parte, tam Monasterii, quam Osnabrugæ, commutatio ejusdem fiat eodem tempore, & Ratificationes tam Regum & Fœderatorum, quam Imperatoris & Statuum Imperii, locis & temporibus determinandis tradentur.

Actum & propositum Monasterii, die & in Nomine SS. Trinitatis. Anno 1645.

§. IV.

Ceremoniel, so bey exhibition der Französischen Proposition gebraucht worden.

Differenz zwischen beyder Cronen Propositionen.

Der modus exhibitionis ist zu Münster also gesehen, daß die Französische Gesandten, in des Päpstlichen Nuncii Logiament, den Mediatoribus Pacis, ihre Proposition eingeliefert, und des Abends solche dem Hessen-Casselschen Gesandten VULTEJO, zugeschicket haben. Bey Durchgehung solcher Proposition, haben die Schwedische und Casselische Gesandten befunden, daß solche mutiliret, und der kurtz vorhero mit dem Französischen Ambassadeur SERVIEN, zu Osnabrück genommenen mündlichen Abrede ungemäß, eingerichtet gewesen. Die Schwedischen Legati hatten in ihrer Proposition den punctum Restitutionis & Religionis also eingerichtet, daß alle Stände, sonderlich Evangelici, in vorigen Stand, und dann das Exercitium Religionis Evangelicæ wiederum allerseits restituiret werden sollte, allwo es Anno 1618. gewesen. Bey der mündlichen Conferenz hatten die Schwedischen dem SERVIEN, so weit nachgegeben, daß die Worte: Cumprimis & restitutio Exercitii Evangelicæ Religionis; aussengelassen, hingegen beliebt worden, daß sie in ihrer Proposition die restitutionem in Ecclesiasticis & Politicis distincte inseriren wollten, darunter dann das obige begrif-

fen seyn sollte: und wollten sie daneben auch die restitutionem Domus Palatinæ und des Königreichs Böhmen in specie suchen. Dieser Zusage aber zuwider hatten die Franzosen ihre Proposition etwas generalius formiret; worüber die Schwedischen sich übel zu frieden bezeugt, und entschlossen waren, deßfalls am Französischen Hof sich zu beschwehren, damit dessen Gesandte dahin mächten instruiret werden, daß sie bona fide handelten, und sich demjenigen gemäß bezeugen müsten, was sie einmahl abgeredet und verglichen hätten.

Der Schweden Unmuth darüber.

Sie ließen auch deßhalb durch den Resident ROSENHAHN zu Münster, ihre geschöpffte Empfindlichkeit den Franzosen, zu erkennen geben; diese aber entschuldigten sich, mit Königlicher Verordmung. Alleine die Schweden verfesten darauf: daß die Franzosen entweder Vollmacht zu tractiren gehabt hätten, oder nicht? ersternfalls gebühre sich zu halten, was sie versprochen; letzternfalls aber, hätten sie gar nicht handeln sollen. Die Franzosen versprachen darauf, in progressu Tractatum die Schwedischen zu secundiren; vor dismahl, hätten sie des Pabsts und vieler andern respecten halber, solches in ihrer Proposition nicht exprimiren dürfen.

§. V.

Uebergehung einiger Reichs Ständen bey der

Die Dictatur der Schwedischen Proposition, geschah zu Osnabrück, theils von der Kayserlichen Gesandtschaft, theils von der Magdeburgischen Legation. Man

verspürte aber bey der von den Kayserlichen gesehenen Dictatur eine Ungleichheit, indem die Magdeburgische, Hessen-Casselische, Würtembergische und Baadi-

Kayserlichen Dictatur der Friedens-Proposition.

1645.
Junius.

Baadische, wie auch die Städtische Gesandten dazu nicht erfordert, sondern nur alleine die Costnigischen, Braunschweig-Lüneburgischen, Mecklenburgischen, Hessen-Darmstädtischen und Stadt Nürnbergischen ad Dictaturam admittiret wurden. Und declarirten die Kayserliche Gesandten, wegen der übrigen Stände, daß einem jeden, der es begehre, die Schwedische Proposition in Abschrift mitgetheilet werden sollte, doch nur bloß zur Wissenschaft, nicht aber, um dadurch einen Eingang zur Collegial-Deliberation zu machen, weil sie auf kein ander Collegium, als auf die Reichs-Deputation, verwiesen wären. Die weil aber die Schweden solche Collegial-Deliberation der Stände, auf alle Weise zu beschaupten suchten, weil davon das Jus Suffragii liberi dependirte, und sie zu solchem Ende, dem Erz-Stift-Magdeburgischen Gesandten ihre Proposition gleichfalls ordentlich insinuiren lassen, um solche den übrigen Ständen per Dictaturam zu communiciren, welches auch, zu eben der Zeit geschah, da die Kayserliche Gesandten die Dictatur bey ihnen vornahmen; so erachteten sie dieses, ihrer Absicht ganz zuwider zu seyn, und stellten den 14. Jun. st. n. den von Einsiedel, als Magdeburgischen Gesandten, darüber zu Rede. Dieser gab ihnen aber zur Antwort, es hätte der Schwedische Secretarius MILONIUS

Anfechtung
der von Magdeburg geschickten Dictatur.

sich bey der Magdeburgischen Gesandtschaft angemeldet, und bey seiner Anfunfft derselben eine Copiam Propositionis, nomine Principum, eingereicht, mit Bitte, selbige den Fürstlichen Abgesandten zu communiciren, welches dann nicht füglicher, als durch die Dictatur hätte geschehen können. Die Kayserliche Gesandten aber fragten den von Einsiedel weiter, ob dann die Magdeburgische Abgesandten Befehl hätten, sich des Directorii zu unternehmen; welcher darauf geantwortet; Sie hätten zwar in specie keinen Befehl, Directoria zu führen; jedoch hätten sie einen General-Befehl, alles dasjenige zu thun, was zu Beförderung des Friedens dienete, sich auch mit den anwesenden Fürstlichen Gesandten zu conformiren, daneben hätten sie die Precedenz unter den anwesenden Fürstlichen Gesandten, und wäre dieser Actus, mit gutem Willen der gegenwärtigen Fürstlichen Gesandten geschehen. Die Kayserliche Gesandten versetzten darauf, dieser modus agendi wollte sich mit ihrer Instruction nicht conformiren; könnten aber Fürsten und Stände sich eines andern modi, mit der Römischen Kayserlichen Majestät vergleichen; so wollten sie auf erfolgende Instruction gerne zu Frieden seyn.

1645.
Junius.

Das Magdeburgische Directorium wird in Zweifel gezogen.

§. VI.

Anhang zur
Französischen
Proposition,
den Fürsten
von Siebenbürgen betreffend.

Einige Tage nach der von den Franzosen exhibirten Haupt-Proposition, überliefferte den 17. Jun. der Venetianische Ambassadeur den Kayserlichen Gesandten, auf einem Zettel, ein neues Postulatum der Franzosen, daß vor des Fürsten in Siebenbürgen Abgesandten, ein Pass-Port ausgefolget werden möchte. Worauf die Kayserliche Gesandten antworteten; sie wollten zwar davon an Ihro Kayserliche Majestät Bericht erstatten; sie könnten aber nicht finden, mit was vor Grund dergleichen Begehren geschehen möchte, vielmehr erscheine daraus, daß man jenseits zum Frieden keine rechte Lust habe. Ab solchem Gesuch und Anmassen habe man sich um so mehr zu verwundern, weil die Franzosen, dieses Fürsten in ihrer Proposition gar nicht gedacht, die

Schwedischen aber, ob sie denselben schon unter ihre Articul eingeflicket, jedoch bißdaher von Vergeitung seiner Abgeordneten nichts hätten vorkommen lassen; wann man in diesem Punct nachgebe, würden die Gegentheile bald auch auf Admission der Portugiesischen Gesandtschaft, und folgendes je auf andere ungereimte Præfessiones kommen: massen aus dem sub N. I. angefügten extractu Protocollari, umständlicher erhellet: das Postulatum aber war in forma, wie N. II. außweset, abgefaßt. Die Franzosen aber blieben gegen den Mediatorem, auf Vorhaltung dieser Antwort, bey ihrer Meynung, mit Vermelden, daß sie zwar wohl wüßten, wie Ihro Kayserliche Majestät mit dem Fürsten von Siebenbürgen in Tractatu Pacis gestanden wäre, ja die